
SR Webinar –
Rechtsprechungsübersicht 2018
(Teil2 – Strafrecht BT)
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalte I zur Heimtücke, § 211

5 StR 296/18

Die vorbereitete Tötung

A entführt den Sohn der F, lässt ihn gefesselt und geknebelt in seiner Wohnung und betritt mit dem Schlüssel des Kindes die Wohnung der Mutter, seiner Ex-Freundin F. F denkt beim Aufschließen der Tür, ihr Sohn komme nach Hause und wird von daher vom Erscheinen des A überrascht. A zieht eine Schreckschusspistole, die F für eine echte Waffe hält und zielt auf F, wobei er ihr die Situation ihres Sohnes erklärt. Nachdem er F geschlagen hat, geht er in die Küche, holt ein Messer und durchtrennt F die Halsschlagader. F verblutet.

5 StR 338/17

Das coole, tote Opfer

A will S wegen seiner Beziehung zu seiner Halbschwester zur Rede stellen. In der Vergangenheit endeten solche Gespräche häufig mit körperlichen Auseinandersetzungen. Vorsorglich hat A von daher eine geladene Waffe dabei. Nachdem es erwartungsgemäß zu einem Streit kommt, zeigt A dem S seine im Hosenbund steckende Waffe. S lenkt jedoch nicht ein, sondern bezeichnet A als „Clown“, die Waffe als „harmlose Gaspistole“ und setzt sich schließlich auf sein Fahrrad und fährt, herablassend lachend, los. Daraufhin erschießt A den S von hinten.



▶ Sachverhalt II zur Tötung durch Unterlassen, §§ 216, 13

NStZ 2018, 281

LG Hamburg

Der Sterbehelfer

Dr. S, als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie für einen Sterbehilfeverein tätig, hat die beiden betagten Opfer X und Y gutachterlich untersucht und festgestellt, dass beide uneingeschränkt einsichts- und urteilsfähig sind. Beide wollen mithilfe des Vereins aus dem Leben scheiden und haben entsprechende Erklärungen aufgesetzt, die deutlich machen, dass sie sterben wollen und keine ärztliche Hilfsmaßnahmen im Falle der Handlungsunfähigkeit wünschen. Am fraglichen Tag trifft Dr. S in der Wohnung ein und bespricht mit ihnen die Medikamenteneinnahme. Beide nehmen daraufhin selbige zu sich, schlafen um 13.22 ein und sterben um 14.24. Unklar ist, ob Rettungsmaßnahmen nach Eintritt der Bewusstlosigkeit zum Überleben von X und Y geführt hätten.



▶ Sachverhalt III zum Diebstahl, § 242

4 StR 591/17

Die wertvollen Pfandflaschen

A gelangt auf das Gelände eines Getränkeshändlers G. Dort nimmt er bereits zusammengedrückte Plastikpfandflaschen sowie einen Kasten mit Glaspfandflaschen an sich und verlässt das Gelände. Er beabsichtigt zu diesem Zeitpunkt, die Flaschen nochmals abzugeben und den Pfandbetrag dafür zu erhalten.
Insgesamt beträgt der Pfandwert 325,00 €.



▶ Sachverhalte IV zum Regelbeispiel, § 243

3 StR 349/17

Der Störsender

A wartet in einem Parkhaus, bis der Geschädigte G aus seinem Auto aussteigt und dieses mit einer Funkfernbedienung abschließen möchte. Mittels eines Störsenders bewirkt A, dass das Funksignal unterbrochen bzw. manipuliert wird, so dass das Auto entweder gar nicht erst abgeschlossen oder aber zwar abgeschlossen dann aber sofort wieder geöffnet wird. Nachdem sich G entfernt hat, nimmt A verschiedene Gegenstände aus dem Auto an sich.

1 StR 79/18

Die Sicherungsspinne

A entfernt in einem Elektronikfachmarkt eine sog. „Sicherungsspinne“ (kreuzförmig verlaufender Elektrodraht) an einem eingepackten Tablet. Das Tablet nimmt er aus der Verpackung, die er vor Ort liegen lässt und steckt es unter sein T-Shirt. Ob diese Sicherungsspinne bereits beim Durchtrennen der Drähte oder aber erst beim Passieren des Kassensbereichs ein Signal hätte auslösen sollen, ist unklar. Tatsächlich wurde kein Signal ausgelöst, so dass A den Markt unbehelligt verlassen kann.



▶ Sachverhalt V zum Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr. 1a

1 StR 112/17

Das Pfefferspray

A sucht P zu Hause auf, um ihn dazu zu bewegen, endlich den Kaufpreis für das zuvor bei ihm erworbene Rauschgift zu entrichten. Er weckt den schlafenden P, schlägt ihm mit der Faust ins Gesicht und sprüht ihm schließlich Pfefferspray ins Gesicht. P gelingt es, zu entkommen, A im Zimmer einzusperren und die Polizei zu verständigen. A öffnet nun das Fenster und springt herunter, wobei er zuvor allerdings noch ein Laptop des P eingesteckt hat. Das Pfefferspray wirft er anschließend weg.



▶ Sachverhalt VI zum Raub, § 249

1 StR 413/18

Der folgenreiche Sprung aus dem Fenster

A verlangt von B aufgrund einer angeblich bestehenden Forderung 700 €, auf welche der ängstliche und leicht einzuschüchternde B bereits 150 € gezahlt hat. Als nun B seinen Freund F aufsucht und durch ein Fenster in dessen Wohnung gelangen möchte, stellt er, als er von F unterstützt sich gerade an der Wand hochziehen möchte, fest, dass A sich dort aufhält. Er versucht sich loszureißen.

Gleichzeitig springt A mit einem nach vorne gerichteten Messer in der Hand aus dem Fenster. Dabei kollidiert er – wohl nicht absichtlich - mit B und stößt diesen zu Boden. Dabei erleidet B eine potentiell lebensgefährliche Schnittwunde am Hals. A beabsichtigt, B mit dem Messer einzuschüchtern und Wertgegenstände von ihm zu erhalten. Während des Sturzes ist nun B`s Handy aus seiner Hosentasche gefallen. Nachdem A wenige Sekunden auf B gelegen hat, erkennt er das Handy, nimmt es an sich und verschwindet.



▶ Sachverhalte VII zum gefährlichen Werkzeug, § 250 II Nr. 1

2 StR 200/17

Das Brecheisen

A betritt mit einem 50 cm langen Brecheisen in der Hand die Spielhalle des S, in welcher M arbeitet. Er drückt dieser das Brecheisen von hinten in den Rücken und erklärt ihr, dass ihr, sofern sie seinen Anweisungen folge, nichts passieren werde. Dabei hat er sich vorbehalten, das Brecheisen durchaus auch als Schlagstock einzusetzen. M weiß nicht, dass der Gegenstand in ihrem Rücken ein Brecheisen ist, glaubt aber, dass es etwas ist, mit dem A ihr schaden kann. A bricht mit dem Brecheisen einen Spielautomat auf und verschwindet mit dem eingesteckten Geld.

4 StR 322/17

Die Bombendrohung

A hat in einer Filiale des L eine Rohrbombe zur Explosion gebracht, wodurch eine Mitarbeiterin verletzt wurde und erheblicher Sachschaden entstand. 3 Tage später bekennt er sich zu der Tat und fordert unter Androhung weiterer Explosionen die Zahlung von 1 Mio €. L überweist 9.000 € an A, danach wird A von der Polizei gestellt.



▶ Sachverhalt VIII zur „Scheinwaffe“, § 250 I Nr. 1b

2 StR 160/16

Der gefährliche Schlüssel

Die 74 jährige, körperlich behinderte H erwartet ihren Therapeuten und öffnet von daher mittels eines elektronischen Türöffners die Türe, als es klingelt. Es betritt aber nicht ihr Therapeut sondern A das Zimmer. Nachdem H ihn auffordert, wieder zu gehen, zückt A einen ca. 5 cm langen Schlüssel, drückt ihn der im Bett liegenden H an den Hals. Gleichzeitig fordert er sie auf, ihm Geld zu geben, sonst müsse er ihr wehtun. Dabei soll H den Schlüssel für ein Messer halten, was diese auch tut. H weist nun aus Angst vor einer Verletzung auf ihr Portemonnaie hin, aus welchem A 14 € entnimmt und alsdann wegläuft.



▶ Sachverhalt IX zur Vermögensverfügung, §§ 253, 255

2 StR 154/17

Überraschung am Geldautomaten

A betritt zusammen mit B den Vorraum einer Sparkasse. Als B am Automaten Geld abheben möchte, verwickelt A diesen in ein Gespräch. Unmittelbar nachdem B seine Maestrokarte in den Automaten geschoben und die PIN eingegeben hat, stößt A ihn weg, gibt den Betrag ein und entnimmt Geldscheine im Wert von 500 €.



▶ Sachverhalt X zum Angriff auf Kraftfahrer, § 316a

4 StR 506/17

Überraschung am Geldautomaten

A, der ein Küchenmesser bei-sich-führt, steigt abends in das Taxi der B und lässt sich in einen menschenleeren Weg fahren. Als er aussteigt, um das Taxi herumgeht und auf der Fahrerseite sein Portemonnaie aus der Hosentasche zieht, glaubt B, er wolle zahlen, weswegen auch sie nach ihrem Portemonnaie greift. Währenddessen läuft der Motor des Taxis, das Automatikgetriebe ist auf D gestellt und B steht mit dem Fuß auf der Bremse. Nunmehr versucht A, das Portemonnaie zu ergreifen, woraufhin B es auf den Beifahrersitz wirft. A beugt sich nun in das Taxi hinein, drückt B nach vorne an das Lenkrad, um das Portemonnaie zu ergreifen. Bei dem Gerangel rutscht B vom Bremspedal und das Taxi rollt über die Straße, bis es an eine Mauer stößt. A geht nun um das Fahrzeug herum, reißt die Beifahrertüre auf und verschwindet mit dem Portemonnaie.